

# Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard und Debit Mastercard Stv der Obwaldner Kantonalbank

Gültig ab 1. Juni 2024

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
1.	Einsatzarten (Funktionen)	2
2.	Kontobeziehung	3
3.	Kartenberechtigter	3
4.	Eigentum	3
5.	Gebühr	3
6.	Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten	3
7.	Deckungspflicht	4
8.	Belastungsrecht der Bank	4
9.	Geltungsdauer und Kartenerneuerung	4
10.	Kündigung	4
11.	Änderung der Bedingungen	4
12.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
<b>II.</b>	<b>Debit-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte</b>	<b>5</b>
1.	Bargeldbezugsfunktion	5
2.	Zahlungsfunktion	5
3.	Geld empfangen und senden	5
4.	PIN-Code	5
5.	Änderung des PIN-Codes	5
6.	Legitimation, Belastung und Risikotragung	5
7.	Schadenübernahme bei Nichtverschulden	5
8.	Technische Störungen und Betriebsausfälle	6
9.	Limiten	6
10.	Transaktionsbeleg	6
11.	Sperre	6
<b>III.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>
1.	Zugriffsmöglichkeiten	6
2.	Verarbeitung von Daten durch Dritte	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für die Debit Mastercard und Debit Mastercard Stu (nachfolgend «Debit-Karte» genannt) der Obwaldner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt). Sie gelten als akzeptiert, sobald die Debit-Karte das erste Mal eingesetzt wird.

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit-Karte der Obwaldner Kantonalbank kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte am Geldautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II)
- für weitere Bestimmungen (vgl. Ziff. III)

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen je nach Einsatzort (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt) folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

#### a) Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten persönlichen Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code» genannt)

Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.

#### b) Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens

Zum Beispiel im Online-Handel, wenn der Kartenberechtigte bei der Bezahlung mit der Karte zusätzlich einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf einem Mobilgerät bestätigt.

#### c) Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfziffer (CVC)

Damit verzichtet der Kartenberechtigte z. B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.

#### d) Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne PIN-Code oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen

Bezahlungsmethode z. B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung

#### e) Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle

Eine Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z. B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.

Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht wird, hat der Kartenberechtigte diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle zu widerrufen bzw. zu kündigen. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalitäten bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern, zu widerrufen oder zu kündigen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat.

## 2. Kontobeziehung

Die Debit-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt).

## 3. Kartenberechtigter

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder kontobevollmächtigte Personen sein. Die Debit-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

## 4. Eigentum

Die Debit-Karte bleibt Eigentum der Bank und kann zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos bzw. Aufhebung der Bankbeziehung.

## 5. Gebühr

Für die Ausgabe der Debit-Karte oder der Ersatzkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Debit-Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Die geltenden Gebühren sind auf der Website ([www.okb.ch](http://www.okb.ch)) der Bank sowie in den Filialen einsehbar. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit-Karte ausgestellt ist.

## 6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

### a) Aufbewahrung

Die Debit-Karte und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

### b) Geheimhaltung des PIN-Codes

Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der PIN-Code weder auf der Debit-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe des PIN-Codes hat stets verdeckt zu erfolgen.

### c) Änderung des PIN-Codes

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

### d) Geheimhaltung Kartenummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartenummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

### e) Weitergabe der Debit-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Debit-Karte nicht an Dritte weitergeben, weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust oder Nichterhalt der Debit-Karte und/oder des PIN-Codes sowie bei Verbleiben der Debit-Karte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.6 und Ziff. II.11). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debit-Karte über die digitalen Kanäle der Bank selbständig zu sperren.

### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Debit-Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

**h) Meldung an die Polizei**

Bei (tatsächlichen oder vermuteten) strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

**7. Deckungspflicht**

Die Debit-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

**8. Belastungsrecht der Bank**

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.6) bzw. als Belastung zu verbuchen. Auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z. B. Kautionsautomiete) darf die Bank dem Konto belasten bzw. als Belastung verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 31 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und kann auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet werden und damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto bewirken. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zu einem von der Bank bestimmten Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz Überprüfung des aktuellen Kontosaldos zum Zeitpunkt bzw. Reservierung der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo zum Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z. B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z. B. Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto eine ungenügende Deckung vorhanden ist (d.h. wenn die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde). Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten (wie Verzugszinsen oder Mahngebühren). Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank den geschuldeten Betrag sofort einfordern.

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

**9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung**

Die Debit-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrückliche Kündigung des Kartenberechtigten wird die Debit-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debit-Karte ersetzt.

**10. Kündigung**

Eine Kündigung kann von beiden Parteien jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist die Debit-Karte unaufgefordert und unverzüglich der Bank zurückzugeben oder zu vernichten. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze der Debit-Karte zurückzuführen sind.

**11. Änderung der Bedingungen**

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls keine Kündigung durch den Kartenberechtigten erfolgt und die Debit-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird. In jedem Fall gelten die neuen Vertragsbedingungen spätestens mit dem ersten Einsatz der Debit-Karte.

## 12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten allfällige Bestimmungen zu Funktionen, Produkthanleitungen und Produktinformationen, die jeweiligen Preislisten sowie die Basisdokumente der Obwaldner Kantonalbank (AGB). Die anwendbaren Bestimmungen sind auf [www.okb.ch](http://www.okb.ch) publiziert und können beim Kundencenter der Obwaldner Kantonalbank bezogen werden. Ebenso gelten allfällige Vertragsbedingungen von Dritten (z. B. Jaywalker AG in Verbindung mit der Debit Mastercard Stu).

## II. Debit-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debit-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem PIN-Code an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 2. Zahlungsfunktion

Die Debit-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit dem PIN-Code, der Debit-Karte Kontaktlosfunktion, durch Eingabe der Kartenummer, Kartenverfall und Prüfziffer oder dem 3-D Secure Code bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 3. Geld empfangen und senden

Die Debit-Karte kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

### 4. PIN-Code

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debit-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag der PIN-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, sechsstellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit-Karten ausgestellt, so erhält jede Debit-Karte je einen eigenen PIN-Code.

### 5. Änderung des PIN-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten einen neuen sechsstelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, welche den zuvor geltenden PIN-Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit-Karte zu erhöhen, darf der gewählte PIN-Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. c.), noch auf der Debit-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

### 6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Debit-Karte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, oder die mit entsprechender Funktion kontaktlos ohne PIN-Code bezahlt (bis zu dem von der Bank zugelassenen Maximalbetrag), oder die sich durch Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer bzw. dem 3-D Secure Code in Applikationen oder im Internet legitimiert oder die den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Debit-Karte zu tätigen. Dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um die tatsächlich kartenberechtigte Person handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus einer missbräuchlichen Verwendung der Debit-Karte liegen somit beim Kontoinhaber.

### 7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit-Karte durch Dritte in den vorgesehenen Funktionen gemäss Ziff. I.1 entstehen.

Miterfasst sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Debit-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die kartenberechtigten Personen und deren Ehepartner bzw. eingetragene Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

### **8. Technische Störungen und Betriebsausfälle**

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit-Karte in ihren vorgesehenen Funktionen gemäss Ziff. 1.1 ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### **9. Limiten**

Die Bank legt pro ausgegebener Debit-Karte Limiten fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

### **10. Transaktionsbeleg**

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt keine Belastungsanzeigen.

### **11. Sperre**

Die Bank bzw. eine von der Bank bezeichnete Stelle ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Debit-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Debit-Karte, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, bei Verlustmeldung der Debit-Karte und/oder des PIN-Codes sowie bei Kartenkündigung bzw. Rückgabe. Die Sperrung kann nur bei den von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stellen verlangt werden. Für Einsätze der Debit-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

## **III. Weitere Bestimmungen**

### **1. Zugriffsmöglichkeiten**

Die Debit-Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und -fremden Geldautomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Debit-Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

### **2. Verarbeitung von Daten durch Dritte**

Zur Bereitstellung und bei Nutzung der Debit-Karte werden externe Dienstleister, wie Kartenhersteller und Unternehmen (z. B. Jaywalker AG im Rahmen des Mehrwertprogramm Stu, Wallet-Anbieter und vom Wallet-Anbieter beigezogene Drittunternehmen) zur Abwicklung und Verarbeitung von Informationen und Transaktionen sowie zur Betrugsbekämpfung, beigezogen. Diese werden mit gebührender Sorgfalt ausgewählt, instruiert und zur Geheimhaltung der involvierten Kundendaten und Informationen verpflichtet.

Die Bank kann im Rahmen weiterer Kartendienstleistungen Drittanbieter (z. B. Jaywalker AG im Rahmen des Mehrwertprogramm Stu) involvieren, welche selbständig Leistungen erbringen und für ihre eigenen Zwecke als Anbieter von Zusatzleistungen, insbesondere für Bonusprogramme, Reiseangebote oder Versicherungen, ebenfalls Kundendaten und Informationen erhalten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Drittanbieter getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit-Karte nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Drittanbieter jederzeit mitteilen.

Im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Debit-Karte, der Herstellung und Zustellung von Debit-Karten und Legitimationsmitteln, der Abwicklung und Verarbeitung von Informationen und Transaktionen, der Betrugsbekämpfung sowie für Angebote und Promotionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Debit-Karte stellt die Bank den externen Dienstleistern und den Drittanbietern die dazu notwendigen Daten zum Kartenberechtigten im dafür notwendigen Umfang (insbesondere Kunden- und Kartendaten sowie

Transaktionsdetails) zur Verfügung. Die Dienstleister und Drittanbieter können sich im In- und Ausland befinden, haben unter Umständen aus dem Ausland Datenzugriff und können ihrerseits Drittunternehmen beauftragen.

Zusätzlich erhebt, bzw. erhält ein allfällig verwendeter Wallet-Anbieter Informationen und Nutzungsdaten wie zum Beispiel Transaktionsdetails sowie Daten, die auf dem Endgerät gespeichert sind (Daten einer SIM- oder Speicherkarte, Geodaten). Die Datenbearbeitung des Wallet-Anbieters erfolgt selbständig und unabhängig von der Bank zu seinen eigenen Zwecken gemäss seinen separaten Bedingungen und seiner Datenschutzerklärung. Zur Bearbeitung der Daten im Inland als auch im Ausland kann der Wallet-Anbieter Drittunternehmen beiziehen. Dasselbe gilt in Bezug auf allfällige Drittanbieter (z. B. Jaywalker AG im Rahmen des Mehrwertprogramm Stu). Die Bank ist nicht verantwortlich für die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten durch den Drittanbieter und/oder den Wallet-Anbieter, die Kartenakzeptanzstellen, das Payment Scheme sowie von diesen beigezogenen Dritten. Dies ist Gegenstand derer Vertragsbedingungen.

Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass gegenüber Dienstleistern im Ausland und Drittanbietern im In- und Ausland sowie gegenüber ausländischen Drittanbietern und/oder Wallet-Anbietern und von diesen beigezogenen Drittunternehmen das schweizerische Bankkundengeheimnis nicht durchgesetzt werden kann. Zudem gelten im Ausland die jeweiligen ausländischen Datenschutzgesetze, welche gegenüber der schweizerischen Gesetzgebung über ein nicht angemessenes Datenschutzniveau verfügen können. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank in diesem Umfang ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung.

Ebenso erteilt der Kartenberechtigte der Bank durch die Nutzung der Karte die Einwilligung, Informationen aus der Nutzung der Debit-Karte zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein können. Im Übrigen gelten die Hinweise zum Datenschutz der Bank.